

NEUES GESETZ ÜBER DIE STAATLICHE VERGABE VON AUFTRÄGEN

Alexander Arbouzov | Beiten Burkhardt, St. Petersburg

09.01.2006, St. Petersburg, Russland

Einleitung

Am 01.01.2006 ist das Föderale Gesetz Nr. 94 "Über die Auftragsvergabe bei der Lieferung von Waren und der Ausführung von Arbeiten und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf" vom 21.07.2005 (im Weiteren VergabeG) in Kraft getreten.

Das Gesetz verfolgt mehrere Ziele. Zum einen soll durch das Gesetz eine einheitliche Abfolge der Auftragsvergabe erreicht werden und damit die Einheitlichkeit des Wirtschaftsraumes Russische Föderation gesichert und gestärkt wird.

Zum anderen soll durch eine verbesserte Auftragsvergabe eine effektivere Nutzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erreicht werden.

Die Möglichkeiten natürlicher und juristischer Personen, an einer Auftragsvergabe teilzunehmen, sollen ausgebaut werden und diese dadurch zu einer verstärkten Teilnahme an Ausschreibungen stimuliert werden. Insgesamt ist es Ziel des Gesetzes, die gesamte Auftragsvergabe transparenter und weniger korrupt zu machen.

Anwendungsbereich des Gesetzes

„Staatlicher Bedarf“ und "kommunaler Bedarf", zu deren Deckung die Aufträge vergeben werden, sind in Art. 3 VergabeG definiert. Diesem Artikel zufolge wird als staatlicher und kommunaler Bedarf der Bedarf entsprechender Verwaltungsebenen an Waren, Arbeiten und Dienstleistungen bezeichnet, die diese zur Erfüllung ihrer Funktionen benötigen, darunter auch der Funktionen zur Realisierung föderaler, zweckgebundener Programme und Funktionen zur Erfüllung von internationalen Verpflichtungen.

Staatliche und kommunale Aufträge werden von Verwaltungsbehörden vergeben, bei denen ein Bedarf an bestimmten Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten besteht (Art. 4 VergabeG). Die genannten Behörden sind berechtigt, die Aufträge entweder selbst zu vergeben oder eigens dafür zuständige Behörden damit zu beauftragen. Im letztgenannten Fall sind die bevollmächtigten Behörden ausschließlich für die Auftragsvergabe zuständig.

BEITEN BURKHARDT, Düsseldorf

Uerdinger Str. 90
40474 Düsseldorf
Dr. Thomas Heidemann
tel.: + 49 211 51 89 89 138
fax: + 49 211 51 89 89 132
e-mail: THeidemann@bblaw.de
www.bblaw.ru

BEITEN BURKHARDT, Moskau

Turtschaninov Pereulok 6/2
119034 Moskau
Dr. Christian von Wistinghausen
Dr. Thomas Heidemann
tel.: + 7 495 232 96 35
fax: + 7 495 232 96 33
e-mail: CWistinghausen@bblaw.de
e-mail: THeidemann@bblaw.de
www.bblaw.ru

BEITEN BURKHARDT, St. Petersburg

Nevskij Prospekt 30
191011 St. Petersburg
Denis Martyushev
Dr. Thomas Heidemann
tel.: + 7 812 327 76 36
fax: + 7 812 327 76 37
e-mail: DMartyushev@bblaw.de
e-mail: THeidemann@bblaw.de
www.bblaw.ru

Aus dem Gesetz geht hervor, dass es nur dann Anwendung findet, wenn der Wert der zu vergebenden Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen den von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Höchstbetrag für Barzahlungen zwischen juristischen Personen (zurzeit 60.000 Rubel) übersteigt.

Im Hinblick auf den Gegenstand der staatlichen oder kommunalen Aufträge legt das Gesetz keine direkten Beschränkungen fest.

In Art. 13 VergabeG ist zugleich vorgesehen, dass russische Waren und Dienstleistungen ausländischen bei gleicher Eignung vorzuziehen sind. Dies soll jedoch nur dann gelten, wenn russische Waren und Dienstleistungen auf dem Heimatmarkt der ausländischen Waren und Dienstleistungen ebenfalls diskriminiert werden.

Die russische Regierung ist ihrerseits berechtigt, jederzeit Verbote oder Beschränkungen von ausländischen Waren oder Dienstleistungen festzulegen. Eine solche Beschränkung ist zwingend auf der offiziellen Homepage zu aktuellen Vergaben zu veröffentlichen.

Staatlicher oder kommunaler Vertrag

Ein staatlicher oder kommunaler Vertrag ist laut Gesetz ein Vertrag, der vom Besteller im Namen der Russischen Föderation oder eines Subjektes der Russischen Föderation mit dem Ziel der Sicherstellung des Bedarfes der jeweiligen Verwaltungsebene geschlossen wird. In der Regel wird dieser Vertrag aufgrund der Ergebnisse des Vergabeverfahrens geschlossen, das in Form einer Ausschreibung oder einer Auktion durchgeführt wird. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Vertrag auch ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens geschlossen werden.

Beim Abschluss eines Vertrages aufgrund von Auktionsergebnissen müssen die Vertragsbedingungen mit den Bedingungen in der Bekanntmachung der offenen Auktion und in den Auktionsunterlagen übereinstimmen, wobei der Preis dem durch den Gewinner der Auktion angebotenen Preis zu entsprechen hat (wird der Vertrag mit dem Bewerber abgeschlossen, der das zweitniedrigste Preisangebot abgegeben hat, muss der Vertragspreis diesem Angebot entsprechen).

Wird das Vergabeverfahren in Form einer Ausschreibung durchgeführt, bestimmen sich die Vertragsbedingungen nach dem Angebot des Bewerbers und den Ausschreibungsunterlagen. Zugleich ist es gesetzlich geregelt, dass auf Vorschlag des Bestellers oder der zuständigen Behörde in den Ausschreibungsunterlagen das Recht des Bestellers verankert werden kann, bei der Erfüllung des Vertrages den Umfang sämtlicher vertraglich vorgesehener Arbeiten und Dienstleistungen um höchstens 5 % dieses Umfanges einseitig zu ändern, wenn entweder ein Bedarf an zusätzlichen, vertraglich nicht vorgesehenen, aber hiermit verbundenen Arbeiten oder Dienstleistungen oder das Fehlen eines weiteren Bedarfs an den vertraglich vorgesehenen Arbeiten oder Dienstleistungen festgestellt wird. Nach Abstimmung mit dem Lieferanten (Auftragnehmer, Dienstleister) ist der Besteller berechtigt, den Vertragspreis proportional zum Umfang der genannten zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen oder dem Umfang des genannten Teils der Arbeiten oder Dienstleistungen zu ändern, höchstens jedoch um 5% des Preises.

Nach Durchführung des Vergabeverfahrens ist der Besteller berechtigt, innerhalb der für den Abschluss des staatlichen oder kommunalen Vertrages vorgesehenen Frist von einem solchen Abschluss abzusehen. Dies ist jedoch nur in folgenden gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig:

- Liquidation von am Vergabeverfahren teilnehmenden juristischen Personen oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Teilnehmer der Auftragsvergabe (juristische Personen, Einzelunternehmer);
- Unterbrechung der Tätigkeit der genannten Personen in dem durch das Verwaltungsstrafgesetz der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren;
- Vorlage bewusst falscher Angaben im Angebot;
- Beschlagnahme von mehr als 25% des Vermögens der genannten Personen aufgrund eines Gerichtsbeschlusses.

Nachfolgend kann die Kündigung eines staatlichen oder kommunalen Vertrages entweder mit Zustimmung beider Seiten oder durch Gerichtsbeschluss erfolgen.

Auftragsvergabe

Unter Auftragsvergabe versteht man die Tätigkeiten eines Bestellers oder einer Vergabebehörde mit dem Ziel, einen staatlichen oder kommunalen Vertrag in der in diesem Gesetz vorgesehenen Art und Weise abzuschließen.

In der Regel erfolgt die Auftragsvergabe im Wege i) einer Ausschreibung oder ii) einer Auktion.

Unter einer **Ausschreibung** versteht man ein Vergabeverfahren, das diejenige Person gewinnt, die die besten Bedingungen zur Erfüllung eines staatlichen oder kommunalen Vertrages angeboten hat und deren Angebot den ersten Platz erhalten hat. Unter einer **Auktion** ist ein Vergabeverfahren zu verstehen, das diejenige Person gewinnt, die den niedrigsten Vertragspreis angeboten hat.

Auftragsvergaben (Ausschreibungen, Auktionen) können im offenen oder geschlossenen Verfahren durchgeführt werden. Dabei ist es gesetzlich geregelt, dass eine geschlossene Auftragsvergabe nur dann zulässig ist, wenn die Auftragsvergabe für Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen Staatsgeheimnisse berührt.

In gesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Auftragsvergabe ohne Vergabeverfahren im Wege i) der Preisanfrage, ii) der Bestellung der Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen bei einem einzigen Lieferanten (Auftragnehmer, Dienstleister) oder iii) des Einkaufs der Waren an Warenbörsen erfolgen.

Unter einer **Preisanfrage** wird ein Verfahren der Auftragsvergabe verstanden, bei dem die Informationen über den Bedarf an Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen für staatlichen oder kommunalen Bedarf einer unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich sind. Die Preisanfrage wird auf einer offiziellen Homepage veröffentlicht; es gewinnt derjenige Bewerber, der den niedrigsten Vertragspreis anbietet.

Unter einer **Bestellung bei einem einzigen Lieferanten (Auftragnehmer, Dienstleister)** wird ein Verfahren der Auftragsvergabe verstanden, bei dem der Besteller nur einem Lieferanten (Auftragnehmer, Dienstleister) anbietet, den

staatlichen oder kommunalen Vertrag abzuschließen. Eine solche Auftragsvergabe ist insbesondere dann zulässig, wenn der Bedarf an bestimmten Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen infolge höherer Gewalt entsteht und die Durchführung anderer, zeitaufwendiger Verfahren der Auftragsvergabe aus diesem Grund unzweckmäßig ist.

Die Auftragsvergabe an Warenbörsen ist dann zulässig, wenn der Betrag der für den staatlichen oder kommunalen Bedarf einzukaufenden Waren fünf Millionen Rubel übersteigt.

Teilnehmer der Auftragsvergabe

Das Gesetz legt fest, dass Teilnehmer der Auftragsvergabe (Personen, die sich darum bewerben, einen staatlichen oder kommunalen Vertrag abzuschließen) folgende Personen sein können:

- juristische Personen, unabhängig von der Rechtsform, Eigentumsform, Sitz und Ort der Herkunft des Kapitals (also auch ausländische juristische Personen),
- andere natürliche Personen, einschließlich Einzelunternehmer.

Die Teilnehmer müssen den gesetzlichen Anforderungen, die mit der Ausführung der zu vergebenden Tätigkeit verbunden sind, genügen. Außerdem können in den Vergabeunterlagen zusätzliche Voraussetzungen vorgesehen werden. So kann z.B. der Besteller bei der Auftragsvergabe im Wege eines Vergabeverfahrens festlegen, dass u.a. folgende Bedingungen für die Zulassung zur Teilnahme an der Auftragsvergabe gelten:

- Besitz ausschließlicher Rechte an den Objekten geistigen Eigentums durch den Teilnehmer (wenn der Besteller im Zusammenhang mit dem staatlichen oder kommunalen Vertrag Rechte an den Objekten geistigen Eigentums erwirbt);
- kein Eintrag des Teilnehmers in der Liste unzuverlässiger Lieferanten.

Darüber hinaus ist die Regierung der Russischen Föderation berechtigt, besondere Anforderungen an die Bewerber im Bereich der Landesverteidigung und der staatlichen Sicherheit hinsichtlich der Produktionsmöglichkeiten und der technischen Ausrüstung festzulegen.

Die Aufzählung der Anforderungstatbestände im Gesetz ist abschließend, weitere dürfen durch den Besteller nicht festgelegt werden.

Rechtsschutz

Gemäß Art. 57 VergabeG RF kann jeder Bewerber Handlungen (Unterlassungen) des Bestellers sowie anderer im Gesetz angeführter Personen anfechten, soweit solche Handlungen (Unterlassungen) seine Rechte und gesetzlichen Interessen verletzen.

Die Anfechtung ist sowohl im Wege eines Verwaltungs- als auch eines Gerichtsverfahrens möglich.

Das Verwaltungsverfahren der Anfechtung ist in Art. 8 des Gesetzes geregelt. Laut diesem Artikel ist das Verwaltungsverfahren der Anfechtung zu jeder Zeit der Auftragsvergabe möglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Unterzeichnung des Protokolls über die Auswertung der auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote, der Durchführung der Auktion oder der Auswertung der auf die Preisanfrage eingereichten Anträge. Nach Ablauf dieser Frist kann die Anfechtung nur im gerichtlichen Verfahren erfolgen.

Es ist darüber hinaus gesetzlich vorgesehen, dass die Klageeinreichung im Wege eines Verwaltungsverfahrens kein Hindernis für eine spätere Anrufung eines Gerichtes ist.

Alle in diesem Dokument enthaltenen Inhalte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine Entscheidungsgrundlage für konkrete Geschäftsabschlüsse dar. Sollten Sie eine rechtliche Beratung zu den vorgenannten Fragen benötigen, bitten wir Sie, Kontakt mit BEITEN BURKHARDT aufzunehmen.